

Studienplan für die Bachelor- und Masterprogramme in Linguistik

vom 13. Dezember 2010 mit Änderungen vom 17. Februar 2014

Die Philosophisch-historische Fakultät erlässt,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und auf das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern vom Oktober 2005 (RSL 05),

den folgenden Studienplan:

I. Allgemeines

STUDIENPROGRAMME

Art. 1 Das Institut für Sprachwissenschaft bietet im Rahmen der von der Philosophisch-historischen Fakultät angebotenen Studienrichtung Linguistik die folgenden Studienprogramme an:

- a Bachelor-Studienprogramm Linguistik (Major, 120 KP) mit den wählbaren Schwerpunktbereichen Allgemeine Linguistik und Historische Linguistik,
- b Bachelor-Studienprogramm Linguistik (Minor, 60 KP) mit den wählbaren Schwerpunktbereichen Allgemeine Linguistik und Historische Linguistik,
- c Bachelor-Studienprogramm Linguistik (Minor, 30 KP) mit einer theoretischeren oder einer praktischeren Ausrichtung,
- d Master-Studienprogramm Linguistik (Major, 90 KP) mit den wählbaren Schwerpunktbereichen Allgemeine Linguistik und Historische Linguistik
- e Master-Studienprogramm Linguistik (Minor, 30 KP) mit den wählbaren Schwerpunktbereichen Allgemeine Linguistik und Historische Linguistik.

TITEL

Art. 2 Es können folgende Titel erworben werden:

- a Bachelor of Arts (B A) in Linguistics, Universität Bern,
- b Master of Arts (M A) in Linguistics, Universität Bern.

BEMESSUNG VON STUDIENLEISTUNGEN

Art. 3 Die Studienleistungen werden nach dem Europäischen Kredittransfersystem (ECTS) bemessen. Bemessungseinheiten sind die Kreditpunkte (KP). Es gelten die in Artikel 11 und 12 RSL 05 festgelegten Bestimmungen.

BEWERTUNG DER
STUDIENLEISTUNGEN

Art. 4 Die Bewertung der Studienleistungen geschieht durch Leistungskontrollen.

LEISTUNGSKONTROLLE

Art. 5 ¹ Die Modalitäten der Leistungskontrollen werden für alle Lehrveranstaltungen jeweils zu Beginn des Semesters von den Dozierenden spezifiziert. Mögliche Leistungskontrollen sind: Kurzreferat(e)/Zwischenbericht(e)/Schlussbericht(e) und/oder benotete Hausaufgaben und/oder schriftliche oder mündliche Prüfung(en). Die Bewertung erfolgt nach Artikel 21 RSL 05.

² Leistungskontrollen in der Form von Schlussberichten sind jeweils zum Ende des Semesters einzureichen, in dem sie geschrieben werden (Herbstsemester: 31. Januar, Frühjahrssemester: 31. Juli).

WIEDERHOLUNG VON
LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 6 ¹ Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden, und zwar spätestens im darauf folgenden Semester.

² Verschiebungsgesuche werden gemäss Artikel 22 RSL 05 nur aus wichtigen Gründen bewilligt. Liegen für eine Verlängerung keine wichtigen Gründe vor, gilt die Leistungskontrolle als nicht bestanden.

³ Wenn eine ungenügende Leistungskontrolle im Wiederholungsfall erneut ungenügend ist, zählt die zuletzt absolvierte Leistungskontrolle.

KOMPENSATION

Art. 7 ¹ Im Ba-Major Linguistik (120 KP) dürfen maximal zwei Leistungskontrollen ungenügend sein und kompensiert werden. Die Einführungslehrveranstaltungen, die Noten aus dem Wahlbereich sowie die Bachelorarbeit dürfen nicht ungenügend sein.

² Im Ba-Minor Linguistik (60 KP) darf maximal eine Leistungskontrolle ungenügend sein und kompensiert werden. Die Einführungslehrveranstaltungen dürfen nicht ungenügend sein.

³ Im Ba-Minor Linguistik (30 KP) darf maximal eine Leistungskontrolle ungenügend sein und kompensiert werden. Die Einführungslehrveranstaltungen dürfen nicht ungenügend sein.

⁴ Im Ma-Major Linguistik (90 KP) darf maximal eine Leistungskontrolle ungenügend sein und kompensiert werden. Die Masterarbeit darf nicht ungenügend sein.

⁵ Im Ma-Minor (30 KP) darf keine Leistungskontrolle ungenügend sein.

⁶ Im Rahmen der Angebote für andere Studienprogramme (Anhang 3) können keine Leistungskontrollen kompensiert werden.

ABSCHLUSS

Art. 8 ¹ Das Bachelor- und das Master-Studienprogramm werden sowohl im Major wie im Minor kumulativ abgeschlossen.

² Die Abschlussnoten des Ba-Major oder des Ba-Minor werden jeweils als nach Kreditpunkten gewichtete Durchschnitte der benoteten Leistungskontrollen berechnet (Art. 32 Abs. 1 RSL 05).

³ Die Bachelorabschlussnote berechnet sich aus dem arithmetischen Durchschnitt der ungerundeten Abschlussnoten des Major und des Minor, wobei die Major-Note doppelt zählt (Art. 32 Abs. 2 RSL 05).

⁴ Die Abschlussnote des Ma-Major wird jeweils als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen und der Masterarbeit (Art. 44 Abs. 1 RSL 05) berechnet.

⁵ Die Abschlussnote des Ma-Minor wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen (Art. 44 Abs. 2 RSL 05) berechnet.

⁶ Die Masterabschlussnote berechnet sich aus dem nach Kreditpunkten gewichteten Durchschnitt aller benoteten Leistungskontrollen des Major- und Minor-Studienprogramms (Art. 44 Abs. 3 RSL 05).

WAHL DER MINOR

Art. 9 Zu den Major-Studienprogrammen Linguistik können alle an der Universität Bern in entsprechendem Umfang angebotenen Studienprogramme als Minor gewählt werden. Die Bachelor- und Master-Studienprogramme Linguistik sind gemäss Artikel 16 RSL 05 je nur als Major oder als Minor zulässig. Ausserfakultäre Minor-Studienprogramme und Studienprogramme anderer schweizerischer Universitäten sind in Artikel 17 und 18 RSL 05 geregelt.

REGELSTUDIENZEIT

Art. 10 ¹ Das Bachelorstudium dauert 6 Semester.

² Das Masterstudium dauert 4 Semester.

³ Wer ohne wichtigen Grund die Regelstudienzeit von sechs Semestern im Bachelorstudium bzw. vier Semestern im Masterstudium überschreitet, wird nach dem achten Semester im Bachelorstudium bzw. nach dem sechsten Semester im Masterstudium vom Weiterstudium im betreffenden Studienprogramm ausgeschlossen (Art. 13 RSL 05).

⁴ Als wichtiger Grund gelten Erwerbstätigkeit, Schwangerschaft, Kinderbetreuung, Militärdienst, Zivildienst und Krankheit (Art. 13 RSL 05).

⁵ Die Bewilligung für eine Verlängerung der Regelstudienzeit wird höchstens für zwei Semester aus wichtigen Gründen erteilt. Danach ist gegebenenfalls ein neues Verlängerungsgesuch zu stellen. Zuständig für die Behandlung der Verlängerungsgesuche ist die Dekanin oder der Dekan auf Empfehlung der Institute. Ablehnende Entscheidungen ergehen in der Form einer anfechtbaren Verfügung. Im Fall einer bewilligten Verlängerung wird in der Studienfachberatung ein individueller Zeitplan festgelegt (Art. 13 RSL 05).

STUDIENBERATUNG

Art. 11 Die Studierenden haben nach Artikel 7 RSL 05 Anrecht auf regelmässige Studienberatung durch einen Dozenten/eine Dozentin oder eine Assistentin/einen Assistenten. Insbesondere können sie sich bezüglich ihrer individuellen Zeitplanung, des Studienaufbaus, der Wahl der Veranstaltungen im Wahlbereich und bei fachlichen Fragen beraten lassen.

ANRECHNUNG VON
VERANSTALTUNGEN ANDERER
STUDIENPROGRAMME

Art. 12 Sprachwissenschaftlich relevante Veranstaltungen anderer Studienprogramme inner- und ausserhalb der Universität Bern können nach Absprache mit den zuständigen Dozierenden für die Studienprogramme der Linguistik angerechnet werden. Es wird empfohlen, ein bis zwei Semester an einer anderen Universität zu studieren. Auch Sommerschulen auf dem Gebiet der Linguistik können nach Absprache mit den Dozierenden als Bestandteil der Studienprogramme anerkannt werden.

SPRACHKENNTNISSE

Art. 13 ¹ Erforderlich für das Lesen von Fachliteratur sind Kenntnisse des Englischen und Französischen im Umfang der Anforderungen für die Maturität. Liegt kein Nachweis im Maturitätszeugnis vor, sind die Kenntnisse in Absprache mit den Dozierenden zu erwerben.

² Sprachkenntnisse in Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch werden studienbegleitend erworben. Die entsprechenden Kreditpunkte werden als Zusatzleistungen extracurricular im Diploma Supplement ausgewiesen. [Fassung vom 17.02.2014]

³ Der Erwerb von Kenntnissen anderer Sprachen oder von vertieften Kenntnissen in unter Absatz 2 genannten Sprachen ist innerhalb des Wahlbereichs mit schriftlicher Bewilligung der Institutsleitung im Rahmen der frei in Linguistik wählbaren Lehrveranstaltungen möglich (vgl. Art. 9 RSL 05).

⁴ Der Erwerb von Kenntnissen solcher Sprachen, die erst während des Studiums erlernt werden können, wird im Bachelor- bzw. Masterstudium kreditiert (Art. 9 RSL 05).

II. Bachelor-Studienprogramme

1. Ba Linguistik Major (120 KP)

INHALTE UND ZIELE

Art. 14 ¹ Die Linguistik betrachtet Sprache und Sprachen einerseits als Produkt historischer Entwicklung und andererseits als Ausdruck des universalen menschlichen Sprachvermögens. Sie beschreibt die Strukturen moderner und älterer Sprachen, untersucht ihre Sprachgeschichte, rekonstruiert vorhistorische Sprachstufen, vergleicht moderne und ältere Sprachen in genetischer, arealer und typologischer Hinsicht und erforscht alle Formen von Sprachvariation. Sie befasst sich mit allen Aspekten der menschlichen Sprachverwendung und deren Auswirkungen auf den Sprachwandel.

² Die Allgemeine Linguistik beschäftigt sich mit der Theorie und Beschreibung der menschlichen Sprachen (Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik, Pragmatik), mit der Variabilität von Sprachen (areale, soziale, situative Variabilität), mit der Frage der Gemeinsamkeiten und Verschiedenheiten von Sprachen, mit dem Erwerb und Verlust von Sprache(n) und mit allen Aspekten der menschlichen Sprechfähigkeit (Psycho und Neurolinguistik).

³ Die Historische Linguistik beschäftigt sich mit der Theorie und Empirie des Sprachwandels in Zeit und Raum. Sie ergründet die Gesetzmässigkeiten der Veränderung von Sprachen und Sprachfamilien und erforscht die internen Gründe des Sprachwandels im Prozess der Semiose, im Sprachsystem und in der kognitiven Ausstattung des Menschen sowie die externen Gründe wie gesellschaftliche und soziolinguistische Prozesse, Kontaktphänomene aller Art, technologische Veränderungen, kulturelle Bedingungen, Veränderungen im Gebrauch und in den Funktionen von Sprachen für ihre jeweiligen Sprachgemeinschaften, die Entstehung neuer Sprachen und Sprachvarietäten als Folge von Kolonialisierung, Migration und Globalisierung und das Verschwinden von Sprachen. Die Historische Linguistik behandelt Fragen der genetischen, arealen und typologischen Verwandtschaft, die nicht ohne Einsatz vergleichender Methoden zu lösen sind, steht als Disziplin aber weiterhin vor der Aufgabe, neue und weiterführende Methoden zur Rekonstruktion nicht überlieferter Sprachen zu finden und anzuwenden. Von äusserster Wichtigkeit ist dabei immerhin die Beschreibung undokumentierter und manchmal bedrohter Sprachen der noch kaum historisch erforschten Sprachfamilien wie Tibetobirmanisch, Austroasiatisch, Austronesisch, Dravidisch, die Feststellung der genetischen Verwandtschaftsbeziehungen der Einzelsprachen und die Anwendung der historischen Methodik auch auf jüngere Sprachstufen. Auch unzulänglich erforschte Zweige des Indogermanischen, z.B. Indoarisch, und Phänomene wie Kreolisierung, Pidginisierung und Gebärdensprachen werden berücksichtigt. Einerseits fördert die Untersuchung von Sprachwandel auch in jünger belegten Sprachstufen das Verständnis der allgemeinen diachronen Prozesse, andererseits untersucht die Sprachwandelforschung auch den Ursprung und die Evolution der Sprache.

⁴ Der Ba-Major vermittelt eine umfassende Ausbildung in den in Absatz 1 bis 3 genannten Themenbereichen sowie in den Methoden der Linguistik. Er bietet darüber hinaus in verschiedenen Sprachkursen eine praktische Auseinandersetzung mit diesen Themen und Methoden. In der Bachelorarbeit wird dieses Wissen auf ein kleines Forschungsprojekt angewendet.

⁵ Die Inhalte des Studienprogramms variieren je nach gewähltem Schwerpunktbereich. Genauere Angaben sind dem Anhang 2 zu entnehmen.

AUFBAU DES
BA-STUDIENPROGRAMMS
IN BEREICHE (A), (B) UND (C)

Art. 15 ¹ Das Ba-Studienprogramm Linguistik (total 120 Kreditpunkte) gliedert sich im Major in einen Schwerpunktbereich (A) im Umfang von 78 Kreditpunkten (Art. 16), einen Ergänzungsbereich (B) im Umfang von 27 Kreditpunkten (Art. 17) sowie einen Wahlbereich (C) im Umfang von 15 Kreditpunkten (Art. 18).

² Als Schwerpunktbereich (A) kann entweder Allgemeine Linguistik (AL) oder Historische Linguistik (HL) gewählt werden, Ergänzungsbereich (B) ist der nicht gewählte Schwerpunktbereich.

³ Der mögliche Aufbau des Studienprogramms ist im Anhang 1 dieses Studienplans dargestellt.

⁴ Die Beschreibung der einzelnen Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungstypen befindet sich im Anhang 2 dieses Studienplans.

STUDIENAUFBAU IM
SCHWERPUNKTBEREICH (A)

Art. 16 ¹ Die 78 Kreditpunkte im Schwerpunktbereich (A) sind wie folgt aufgliedert:

- a Einführungslehrveranstaltungen (ELV) I und II des gewählten Schwerpunktbereichs (12 Kreditpunkte),
- b Einführungslehrveranstaltungen (ELV) I und II in eine für die gewählte Sprachfamilie wichtige Sprache, wobei die Wahl der Sprache vom gewählten Schwerpunktbereich abhängt (8 Kreditpunkte),
- c 4 Systematische Lehrveranstaltungen (SystemLV) (24 Kreditpunkte).
- d 4 Thematische Lehrveranstaltungen (ThemLV) (24 Kreditpunkte),
- e Bachelorarbeit (10 Kreditpunkte).

² Die Einführungslehrveranstaltungen (im Vollzeitstudium im ersten Studienjahr) bilden die propädeutische Phase des Bachelorstudiums. Sie sind in der Regel vor den systematischen und thematischen Lehrveranstaltungen (im Vollzeitstudium im zweiten und dritten Studienjahr), welche die Hauptstudienphase des Bachelorstudiums bilden, zu absolvieren.

³ Die Bachelorarbeit wird normalerweise im letzten Semester verfasst.

STUDIENAUFBAU IM
ERGÄNZUNGSBEREICH (B)

Art. 17 ¹ Die 27 Kreditpunkte im Ergänzungsbereich (B) sind wie folgt aufgliedert:

- a Einführungslehrveranstaltungen (ELV) I und II des nicht gewählten Schwerpunktbereichs (12 Kreditpunkte),
- b Ausserhalb des Schwerpunktbereichs frei wählbare Lehrveranstaltungen innerhalb der Linguistik (15 Kreditpunkte).

² Die Einführungslehrveranstaltungen (im Vollzeitstudium im ersten Studienjahr) bilden die propädeutische Phase des Bachelorstudiums. Sie sind vor den übrigen Lehrveranstaltungen, welche die Hauptstudienphase des Bachelorstudiums bilden, zu absolvieren.

³ Die Lehrveranstaltungen im Ergänzungsbereich (B) müssen aus dem Angebot des nicht gewählten Schwerpunktbereichs oder eines anderen linguistischen oder philologischen Bachelor-Studienprogramms bezogen werden, mit dem ein Austausch vereinbart wurde (Germanistik, English Linguistics, Italienische Sprachwissenschaft, Slavistik).

STUDIENAUFBAU IM
WAHLBEREICH (C)

Art. 18 ¹ Für die 15 Kreditpunkte im Wahlbereich können Leistungen aus allen Fakultäten angerechnet werden, welche als Freie Leistungen angeboten werden (Art. 14 Abs. 3 RSL 05).

² Es wird empfohlen, eine Lehrveranstaltung in Grundlagen der Statistik zu belegen.

Art. 19 ¹ Im letzten Semester des Bachelor-Major-Studiums ist eine Bachelorarbeit im Umfang von 10 Kreditpunkten zu verfassen. Die Bachelorarbeit soll ohne Materialanhänge max. 25 Seiten umfassen. Sie dient der eigenständigen Auseinandersetzung mit fachspezifischen Theorien und Methoden anhand einer konkreten, nach Absprache mit den Lehrenden gewählten Fragestellung.

² Die Bachelorarbeit wird in einer 30 Minuten dauernden Verteidigung vorgestellt.

³ Die Note für die Bachelorarbeit setzt sich zu drei Vierteln aus der schriftlichen Arbeit und zu einem Viertel aus der mündlichen Verteidigung zusammen.

2. Ba Linguistik Minor (60 KP)

Art. 20 ¹ Für die Inhalte und Ziele der Linguistik vgl. Artikel 14 Absatz 1 bis 3.

² Der Ba-Minor (60 KP) vermittelt eine Einführung in die in Artikel 14 Absatz 1 bis 3 genannten Themenbereiche sowie in die Methoden der Linguistik. Er bietet darüber hinaus in verschiedenen Sprachkursen eine praktische Auseinandersetzung mit diesen Themen und Methoden. In drei systematischen und zwei thematischen Bereichen wird dieses Wissen weiter vertieft.

³ Die Inhalte des Studienprogramms variieren je nach gewähltem Schwerpunktbereich. Für genauere Angaben vgl. Anhang 2.

Art. 21 ¹ Im Ba-Minor müssen 60 Kreditpunkte erworben werden, die sich wie folgt aufgliedern:

- a Einführungslehrveranstaltungen (ELV) I und II in die Allgemeine Linguistik (12 Kreditpunkte),
- b Einführungslehrveranstaltungen (ELV) I und II in die Historische Linguistik (12 Kreditpunkte),
- c Einführungslehrveranstaltungen (ELV) I und II in eine für die gewählte Sprachfamilie wichtige Sprache, wobei die Wahl der Sprache vom gewählten Schwerpunktbereich abhängt (8 Kreditpunkte),
- d frei wählbare Lehrveranstaltungen innerhalb der Linguistik (28 Kreditpunkte).

² Die Einführungslehrveranstaltungen sollen im ersten Teil des Studiums absolviert werden, im Vollzeitstudium in den ersten beiden Jahren.

³ Der mögliche Aufbau des Studienprogramms ist im Anhang 1 dieses Studienplans dargestellt.

⁴ Die Beschreibung der einzelnen Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungstypen befindet sich im Anhang 2 dieses Studienplans.

3. Ba Linguistik Minor (30 KP)

INHALTE UND ZIELE

Art. 22¹ Für die Inhalte und Ziele der Linguistik vgl. Artikel 14 Absatz 1 bis 3.

² Das Ba-Minor-Angebot in Linguistik im Umfang von 30 KP bietet einen Einblick in die Methoden und Inhalte der Linguistik. Für die Einführungslehrveranstaltung kann zwischen den Schwerpunktbereichen Allgemeine Linguistik (AL) oder Historische Linguistik (HL) gewählt werden. Danach ist eine theoretischere oder eine praktischere Ausrichtung möglich.

STUDIENAUFBAU

Art. 23¹ Im Ba-Minor müssen 30 Kreditpunkte erworben werden, die sich wie folgt aufgliedern:

- a Einführungslehrveranstaltung (ELV) I und II in die Allgemeine Linguistik oder in die Historische Linguistik (12 Kreditpunkte).
- b In der theoretischeren Ausrichtung:
Frei wählbare Lehrveranstaltungen innerhalb der Linguistik (18 Kreditpunkte).
- c In der praktischeren Ausrichtung:
Frei wählbare Lehrveranstaltungen innerhalb der Linguistik (10 Kreditpunkte) und Einführungslehrveranstaltungen (ELV) I und II in eine für die gewählte Sprachfamilie wichtige Sprache (8 Kreditpunkte). Die Wahl der Sprache hängt vom gewählten Schwerpunktbereich ab.

² Die Einführungslehrveranstaltungen sollen im ersten Teil des Studiums absolviert werden.

³ Der mögliche Aufbau des Studienprogramms ist im Anhang 1 dieses Studienplans dargestellt.

⁴ Die Beschreibung der einzelnen Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungstypen befindet sich im Anhang 2 dieses Studienplans.

III. Master-Studienprogramme

1. Ma Linguistik Major (90 KP)

INHALTE UND ZIELE

Art. 24¹ Das Master-Studienprogramm Linguistik soll zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten und zur Teilnahme an der Forschung in den Schwerpunktbereichen Allgemeine und Historische Linguistik hinführen. Das Hauptgewicht liegt auf der Vertiefung einzelner theoretischer und empirischer Ansätze der Allgemeinen Linguistik (z.B. Mehrsprachigkeitsforschung, Soziolinguistik, Psycho- und Neurolinguistik, Pragmatik, Syntax, Phonologie, Typologie, Prosodie etc.) und der Historischen Linguistik (z.B. Tibetobirmanisch, Austroasiatisch, Austronesisch, Dravidisch, Indoarisch, Kartvelisch, Kreolisierung, Pidginisierung, Gebärdensprachen, Ursprung und Evolution der Sprache, etc.).

² Ein zentrales Element des Ma-Major-Studienprogramms ist die individuelle Spezialisierung in der Masterarbeit.

³ Die Inhalte des Studienprogramms variieren je nach gewähltem Schwerpunktbereich. Genauere Angaben sind dem Anhang 2 zu entnehmen.

VORAUSSETZUNGEN

Art. 25 ¹ Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studienprogramm Linguistik im Major ist ein Ba im Umfang von 60 oder 120 KP derselben Studienrichtung (Art. 4 und 5 RSL 05).

² Wird beim Übertritt ins Masterstudium ein Wechsel der Studienprogramme vom Ba-Minor zum Ma-Major vorgenommen, sind nach Absprache mit der Institutsleitung Zusatzleistungen im Umfang von bis zu 60 Kreditpunkten als Vorbedingungen zum Masterabschluss zu erbringen (Art. 5 RSL 05).

³ Wenn im Masterstudium keine Kenntnisse in einer zu wählenden Sprache nach Art. 16 Abs. 1 nachgewiesen werden können, müssen diese Kenntnisse im Ergänzungsbereich B (frei in Linguistik) erworben werden.

AUFBAU DES MA-STUDIENPROGRAMMS IN BEREICHE (A) UND (B)

Art. 26 ¹ Das Ma-Studienprogramm Linguistik gliedert sich im Major in einen Schwerpunktbereich (A) im Umfang von 66 Kreditpunkten und in einen Ergänzungsbereich (B) im Umfang von 24 Kreditpunkten (total 90 Kreditpunkte).

² Als Schwerpunktbereich kann entweder Allgemeine Linguistik (AL) oder Historische Linguistik (HL) gewählt werden, Ergänzungsbereich (B) ist der nicht gewählte Schwerpunktbereich.

³ Der mögliche Aufbau des Studienprogramms ist im Anhang 1 dieses Studienplans dargestellt.

⁴ Die Beschreibung der einzelnen Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungstypen befindet sich im Anhang 2 dieses Studienplans.

STUDIENAUFBAU IM SCHWERPUNKTBEREICH (A)

Art. 27 ¹ Die 66 Kreditpunkte im Schwerpunktbereich (A) sind wie folgt aufgegliedert:

- a Theoretische Lehrveranstaltungen (18 Kreditpunkte),
- b Empirische Lehrveranstaltungen (18 Kreditpunkte),
- c Masterarbeit (30 Kreditpunkte).

² Die Masterarbeit wird normalerweise im letzten Semester verfasst.

STUDIENAUFBAU IM ERGÄNZUNGSBEREICH (B)

Art. 28 ¹ Die 24 Kreditpunkte im Ergänzungsbereich (B) sind wie folgt aufgegliedert:

- a Ausserhalb des Schwerpunktbereichs frei wählbare Lehrveranstaltungen innerhalb der Linguistik (24 Kreditpunkte).

² Die Lehrveranstaltungen im Ergänzungsbereich (B) müssen aus dem Angebot des nicht gewählten Schwerpunktbereichs oder eines anderen linguistischen oder philologischen Master-Studienprogramms bezogen werden, mit dem ein Austausch vereinbart wurde (Germanistik, English Linguistics, Italienische Sprachwissenschaft, Slavistik, Center for the Study of Language and Society (CSLS)).

MASTERARBEIT

Art. 29 ¹ Im letzten Semester des Master-Major-Studiums ist eine Masterarbeit im Umfang von 30 Kreditpunkten zu verfassen. Mit der Masterarbeit erbringen die Studierenden den Nachweis, dass sie eine Fragestellung aus dem Forschungsfeld des Master-Studienprogramms selbständig und differenziert zu behandeln vermögen.

² Die Masterarbeit soll ohne Materialanhänge max. 75 Seiten umfassen. Sie wird innerhalb von 6 Monaten verfasst.

³ Voraussetzung für den Beginn der Masterarbeit ist, dass alle übrigen Studienleistungen im Schwerpunktbereich (A) sowie im Ergänzungsbereich (B) absolviert sind.

⁴ Die Masterarbeit wird in einer 45 Minuten dauernden Verteidigung vorgestellt.

⁵ Die Note für die Masterarbeit setzt sich zu drei Vierteln aus der schriftlichen Arbeit und zu einem Viertel aus der mündlichen Verteidigung zusammen.

2. *Ma Linguistik Minor (30 KP)*

INHALTE UND ZIELE

Art. 30 ¹ Für die Inhalte und Ziele des Master-Studienprogramms in Linguistik vgl. Artikel 24 Absatz 1.

² Die Inhalte des Studienprogramms variieren je nach gewähltem Schwerpunktbereich. Genauere Angaben sind dem Anhang 2 zu entnehmen.

VORAUSSETZUNGEN

Art. 31 Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studienprogramm Linguistik als Minor ist ein Ba im Umfang von 30 oder 60 KP derselben Studienrichtung (Art. 4 und 5 RSL 05).

STUDIENAUFBAU

Art. 32 ¹ Im Ma-Minor müssen 30 Kreditpunkte erworben werden, die sich wie folgt aufgliedern:

- a Theoretische oder empirische Lehrveranstaltungen (24 Kreditpunkte),
- b Forschungsarbeit im Ma-Minor (6 Kreditpunkte).

² Der mögliche Aufbau des Studienprogramms ist im Anhang 1 dieses Studienplans dargestellt.

³ Die Beschreibung der einzelnen Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungstypen befindet sich im Anhang 2 dieses Studienplans.

FORSCHUNGSARBEIT IM MA-MINOR

Art. 33 ¹ In der Forschungsarbeit im Ma-Minor sollen die Studierenden eine Fragestellung aus dem Forschungsfeld des Master-Studienprogramms selbständig erarbeiten.

² Die Forschungsarbeit im Ma-Minor soll ohne Materialanhänge max. 20 Seiten umfassen.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen [Fassung vom 17.02.2014]

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 34 Studierende, die ihr Studium nach dem Studienplan für die Bachelor- und Master-Studienprogramme in Linguistik vom 1. Oktober 2005 begonnen und ihre propädeutische Phase (Art. 16 Abs. 2 bzw. Art. 17 Abs. 2) abgeschlossen haben, können ihr Studium nach dem genannten Studienplan abschliessen.

ÄNDERUNG DES STUDIENPLANS [Fassung vom 17.02.2014]

Art. 35 Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen des Anhangs, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums stehen.

INKRAFTTRETEN

Art. 36 Dieser Studienplan ersetzt den Studienplan für die Bachelor- und Masterprogramme in Linguistik vom 1. Oktober 2005 der Philosophisch-historischen Fakultät und tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Bern,

Im Namen der Philosophisch-historischen Fakultät
Der Dekan:

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern,

Der Rektor

Änderungen

Inkrafttreten

Änderung vom 17. Februar 2014, in Kraft am 1. August 2014